



## FAHRLEHRERVERBAND NIEDERSACHSEN E.V.

### Newsletter 65

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind von unserem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung über eine Vorgriffsregelung zur neuen Prüfungsrichtlinie informiert worden. Hier der Auszug aus der Information:

*Sehr geehrter Herr Rimpl,*

*im Rahmen der am 30.12.2019 im BGBl. I, S. 2937, verkündeten „14. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“, die am 31.12.2019 in Kraft getreten ist, erfolgten auch Änderungen der Anlage 7 FeV (Gefahrbremung und Einrichtungen für indirekte Sicht).*

*Damit wird auf die obligatorische Prüfung der Grundfahraufgabe bei der Fahrerlaubnisklasse B „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung“ verzichtet, weiterhin können für die „Sicht nach hinten“ nicht nur Außenspiegel, sondern auch andere zugelassene Einrichtungen, z.B. Kamerasysteme, eingesetzt werden.*

*Am 31.12.2019 wurden die neu gefassten Prüfungsrichtlinien zu Anlage 7 FeV im Verkehrsblatt veröffentlicht. In der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung sind diese Änderungen bereits berücksichtigt. Die neuen Prüfungsrichtlinien sind aber erst ab dem 01.01.2021 anzuwenden. Seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist derzeit nicht beabsichtigt, die aktuell noch geltende Prüfungsrichtlinie zu überarbeiten.*

*Für den Bereich des Landes Niedersachsen bitte ich ab sofort in diesen Punkten entsprechend der ab dem 01.01.2021 geltenden Prüfungsrichtlinie zu verfahren.*

*Gleiches gilt auch für die Zulassung von Fahrzeugen mit getönten Scheiben. Hier hat sich der Arbeitskreis Fahrerlaubnisfragen (AK-FF) auf einer Sondersitzung am 17.12.2019 darauf verständigt, dass der Transmissionsgrad einen Wert von 20 Prozent nicht unterschreitet, wobei eine Abweichung von 5 Prozent zulässig ist. D.h. eine Lichtdurchlässigkeit von 15 Prozent darf nicht unterschritten werden.*

*Auch hier bitte ich im Vorgriff auf die noch vorzunehmende Änderung der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung entsprechende Prüfungsfahrzeuge bereits zuzulassen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Hans-Dieter Plackner*

Wir bitten um Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin  
Vorsitzender

Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.  
1. Vorsitzender Dieter Quentin  
Amtsgericht Hannover Vereinsregister 2098



## Impressum

Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.  
Karlsruher Str. 50  
30880 Laatzen  
Tel.: 0511/876507-0  
Fax: 0511/876507-29  
[mail@flv-nds.de](mailto:mail@flv-nds.de)  
[www.flv-nds.de](http://www.flv-nds.de)

1. Vorsitzender Dieter Quentin, Amtsgericht Hannover, Vereinsregister 2098

Wenn Sie keinen E-Mail-Newsletter mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail.